

Satzung
über die Bildung eines Seniorenbeirates für die Stadt Püttlingen
(Seniorenbeiratssatzung)

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz von 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), hat der Stadtrat Püttlingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates für die Stadt Püttlingen beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Ziel und Zweck ist

1. die Sicherung der Unabhängigkeit im Alter, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten,
2. in allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen,
3. ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen,
4. das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern,
5. die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und -pflege zu begleiten,
6. die Bildung für Seniorinnen und Senioren zu fördern.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat der Stadt Püttlingen, der/ dem Bürgermeisterin/Bürgermeister und der Öffentlichkeit die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutenden Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in Püttlingen.
2. Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Stadtrat und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge und berät diese, wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen, in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
3. Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu.
4. Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates soll die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
2. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit seniorenrelevante Themen zur Beratung und Entscheidung anstehen.
3. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
4. Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
5. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat hat bis zu 15 Mitglieder.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem vom Stadtrat gewählten Seniorenbeauftragten (als Vorsitzender)
 - je einer von den Stadtratsfraktionen vorgeschlagenen Person (kein Stadtratsmitglied)
 - je einem Vertreter aus den Vereinen und Verbänden aus Sport und Kultur
 - drei Vertreter aus der Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe
 - drei Vertretern aus der Bevölkerung, die nach öffentlichem Aufruf sich bewerben und vom Stadtrat bestimmt werden
 - dem Behindertenbeauftragten
 - ein Vertreter aus dem Kreis der für die Stadt Püttlingen bestellten Seniorensicherheitsbeauftragten

Die Institutionen können weiterhin Vertreter/innen namentlich benennen.

3. Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger, die
 - a. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Püttlingen gemeldet sind,bewerben.

4. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister fordert spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates durch amtliche Bekanntmachung im „Öffentlichen Anzeiger“ zu Bewerbungen aus der Bevölkerung und den Verbänden aus Sport und Kultur auf.

Für den ersten Seniorenbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Wahlbewerbungen spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung.

5. Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den Bewerbern/innen, zusätzlich zu den von den Wohlfahrtsverbänden und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Seniorenbeirat bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl. Beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder rücken die Bewerber/innen in der Reihenfolge der Benennung als Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

§ 5

Amtszeit, Konstituierende Sitzung

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre und läuft analog dem Zeitraum einer Amtszeit des Stadtrates. Die erste Amtszeit beginnt erstmalig drei Monate nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung zusätzlicher Mitglieder und endet mit der Legislaturperiode des Stadtrates 2014.
2. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Püttlingen innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrats über die Berufung der Mitglieder ein.
3. Endet die Amtszeit des Seniorenbeirates mit dem Ablauf der Amtszeit des Stadtrats, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Seniorenbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 6

Sitzungen

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
2. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
3. An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen können in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt „Öffentlicher Anzeiger“ veröffentlicht werden.
5. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 7

Vorsitz

1. Den Vorsitz im Seniorenbeirat hat der/die vom Stadtrat gewählte Seniorenbeauftragte inne.

Wählt der Stadtrat keinen Seniorenbeauftragten, so wird der/die Vorsitzende aus der Mitte des Seniorenbeirates gewählt.

Der/Die Vertreter/in des Vorsitzenden sowie ein/eine Schriftführer/In und dessen/deren Vertreter/in werden aus der Mitte des Seniorenbeirates gewählt.

2. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat obliegt der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in mit Unterstützung der Stadt Püttlingen.

§ 9

Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Püttlingen für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Püttlingen, den 22.06.2011
Der Bürgermeister
Speicher

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Püttlingen, den 05.07.2011
Der Bürgermeister

Speicher